

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 24.09.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.03.2019 außer Kraft.

## Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Grabnutzungsgebühren

#### 1. Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätte je Grabstelle (§ 13 der Friedhofssatzung)	_____ 600,00 €
Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung)	_____ 600,00 €
Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte (§ 14 Abs.3 der Friedhofssatzung)	_____ 600,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### 2. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

#### 3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 24,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

### II. Sonstige Gebühren

Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26 der Friedhofssatzung):

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auf schriftlichen Antrag bis zu 10 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Gebühr beträgt 30,00 € für die Unterhaltung für jedes vorzeitig zurückgegebene Jahr.

Erwitte, 24.09.2024  
Ort, Datum



R. H. W. Vorsitzender  
B. Klein Mitglied  
W. J. H. Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!  
Paderborn, den 31.10.2024  
Az.: 6.10/12234.30.10# 22206/3581/2023  
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 28.11.24, Az.: 48.4-11 91

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag



5. Für Bauwerke und Anlagen des Friedhofs, die einer regelmäßigen Abnutzung unterliegen, können entsprechende Abschreibungen geplant werden. Soweit dies noch nicht erfolgt, ist der Haushaltsplan so aufzustellen, dass für die voraussichtliche Abnutzung entsprechende Beträge den Rücklagemitteln zugeführt werden können.

Paderborn, 24. 9. 2011



Generalvikar

Az.: 6/A 13-31.00.1/2

**Nr. 117. Ordnung zur öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für den nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn**

**§ 1**  
*Geltungsbereich*

Diese Ordnung gilt für die kirchlichen Friedhöfe im nordrhein-westfälischen Anteil des Erzbistums Paderborn (katholische Friedhöfe).

**§ 2**  
*Erfordernis und Form der öffentlichen Bekanntgabe von Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen*

(1) Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen für katholische Friedhöfe sowie deren Änderung sind in folgender Weise öffentlich bekannt zu geben:

1. Durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen. Beginn und Ende des Aushangs sind auf dem Aushang zu vermerken.

2. Durch zumindest auszugsweisen Aushang am Friedhof, der ggf. durch Hinweis auf den Ort der vollständigen Einsichtnahme (Ziff. 4) ergänzt werden kann. Der Aushang muss jedermann zugänglich sein. Er darf nicht in einem Raum erfolgen, der zumeist abgeschlossen ist. Der Aushang ist ständig und nicht zeitlich befristet. Der Beginn des Aushangs ist auf diesem zu vermerken.

3. Durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen oder regionalen Tageszeitung. Die Zeitungsannonce braucht die Friedhofssatzung bzw. die Friedhofsgebührensatzung nicht in vollem Wortlaut wiederzugeben. Es genügt ein Hinweis auf das Datum der Satzung, auf den befristeten Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen und auf den ständigen Aushang am Friedhof bzw. den Ort der Einsichtnahme (Ziff. 4).

4. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung auch im Büro der Friedhofsverwaltung oder im Pfarrbüro zur Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden ausliegt und eine Kopie gegen Kostenerstattung ausgehändigt werden kann.

Wo eine Bekanntmachung in dieser Form noch nicht erfolgt ist, wird empfohlen, die Bekanntmachung in dieser Form nachzuholen.

(2) Ferner soll die Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung bzw. deren Änderung im Internet auf der

Homepage der Kirchengemeinde veröffentlicht werden. Im Falle der Internetveröffentlichung ist sowohl im Aushang selbst als auch in der Tageszeitung darauf hinzuweisen, dass die Neuregelung im Internetauftritt der Kirchengemeinde nachzulesen ist.

(3) Darüber hinaus ist bei Friedhofsgebührensatzungen sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GVBl. S. 313) vor der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich zu der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat auch von der Bezirksregierung genehmigt wurden. Bei dem Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen und am Friedhof und entsprechend auch bei der Veröffentlichung in einer Zeitungsannonce und im Internet ist zu beachten, dass die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats und die staatsaufsichtliche Genehmigung der Bezirksregierung mit veröffentlicht werden müssen.

**§ 3**  
*Inkrafttreten*

Diese Ordnung tritt zum 1. November 2012 in Kraft. Zugleich tritt die im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn – KA – 1975, Nr. 108., veröffentlichte Regelung außer Kraft.

Paderborn, den 9. Oktober 2012

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 46-10.00.1/33

**Nr. 118. Neuwahl der Mitglieder des Diakonenrates und Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone**

Auf der Jahrestagung der Ständigen Diakone im Erzbistum Paderborn am 22. September 2012 wurde Diakon Thomas *Huneke*, Rheda-Wiedenbrück, zum Diözesansprecher der Ständigen Diakone gewählt.

Neben dem Diözesansprecher gehören als gewählte Mitglieder dem Diakonenrat an:

Hubert *Baumeister*, Lügde-Falkenhagen

Hans-Joachim *Bexkens*, Winterberg

Michael von *Boeselager*, Nieheim

Theo *Breul*, Paderborn

Dr. Christopher *McDonald*, Bielefeld

Richard *Schleyer*, Saizkotten

Raimund *Thätner*, Bönen